

Arbeitsentgelt

Beitrags- und nachweispflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung

- alphabetische Übersicht -

Stand: 01.01.2010

In der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich die Beitragspflicht des Arbeitsentgeltes grundsätzlich nach den Bestimmungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - und der Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV -. Beitragspflichtiges Entgelt ist zugleich meldepflichtig im jährlichen Lohnnachweis/DEÜV-Meldung.

Arbeitsentgelt sind demnach alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 SGB IV).

Nach § 1 Abs. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV – sind in der gesetzlichen Unfallversicherung auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und somit nachweispflichtig.

Entgeltarten	Stichwörter	Beitrags- und Nachweispflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Abfindungen</i>	zur Abgeltung von Ansprüchen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beschäftigung bereits erworben wurden	X		
	als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes		X	
<i>Abgeltungen</i>	von Lohnansprüchen (z.B. Urlaubsansprüchen)	X		
<i>Akkordlohn</i>		X		
<i>Aktienüberlassung zum Vorzugskurs</i>	soweit steuerlicher Freibetrag nicht überschritten		X	vgl. Vermögensbeteiligungen, Optionsrechte
<i>Altersentlastungsbetrag</i>		X		darf den Bruttolohn als Bemessungsgrundlage nicht vermindern
<i>Altersteilzeit</i>	Bruttolöhne und Bruttogehälter, <u>einschließlich</u> Arbeitsentgelte, welche ab 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht werden	X		Anwendung des Entstehungsprinzips (§§ 22 Abs.1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII); Auszahlungen in der Freizeitphase sind damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig; vgl. Entgeltart 'Wertguthaben'
	Bruttolöhne und Bruttogehälter während Freizeitphase, soweit die Arbeitsentgelte vor 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht wurden	X		Entgeltzahlungen aus Wertguthaben, welche vor 01.01.2010 eingebracht und noch nicht verbeitragt wurden, sind im Zeitpunkt der Auszahlung mit Lohnnachweisen/DEÜV-Meldungen nachzuweisen; anzuwenden ist die Gefahrklasse, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte; vgl. Entgeltart 'Wertguthaben'
<i>(Fortsetzung auf Seite 2)</i>				

Entgeltarten	Stichwörter	Beitrags- und Nachweispflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>(Fortsetzung von Seite 1)</i> <i>Altersteilzeit</i>	Bruttolöhne und Bruttogehälter während Freizeitphase, soweit die Arbeitsentgelte ab 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht und bereits gemeldet/verbeitragt wurden		X	
	Aufstockungsbeträge		X	soweit steuerfrei
	Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Höherversicherung in der Rentenversicherung		X	
	freiwillige Beiträge des Arbeitgebers zur RV (§ 187a SGB VI)		X	soweit sie 50 vH der Beiträge nicht übersteigen
<i>Annehmlichkeiten</i>	Aufmerksamkeiten als Sachzuwendungen bis Freigrenze		X	
	wenn Freigrenze überschritten	X		voller Betrag beitragspflichtig
	Geldzuwendungen	X		
<i>Anwesenheitsprämien</i>		X		
<i>Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung/ Pflegeversicherung</i>	bei freiwilliger Versicherung in gesetzlicher Krankenversicherung		X	soweit steuerfrei
	bei freiwilliger Versicherung in privater Krankenversicherung/ privat versicherte Arbeitnehmer		X	soweit steuerfrei
<i>Arbeitnehmerjubiläum</i>		X		in voller Höhe
<i>Arbeitsförderungsgeld</i>	an Leistungsempfänger in Werkstätten für Behinderte	X		gemäß § 43 SGB IX
<i>Arbeitskleidung</i>	Überlassung typischer Berufskleidung		X	
	Überlassung von Zivilkleidung	X		
	Barabgeltung typischer Berufskleidung	X		außer bei gesetzlicher/ tariflicher Verpflichtung
	Barabgeltung von Zivilkleidung	X		
<i>Arbeitsverhinderung</i>	unter Fortzahlung des Entgeltes	X		
<i>Arbeitszeitkonten</i>				vgl. Wertguthaben
<i>Aufmerksamkeiten</i>	als Sachzuwendung bis Freigrenze		X	
	wenn Freigrenze überschritten	X		voller Betrag beitragspflichtig
	Geldzuwendungen	X		
	Gutscheine für Sachwerte bis zulässiger Freigrenze		X	sonst voller Betrag beitragspflichtig
<i>Aushilfslöhne</i>		X		vgl. Geringfügige Beschäftigung
<i>Auslagenersatz</i>	Erstattung von Geldern, die der Beschäftigte für den Arbeitgeber bereits ausgegeben oder ausgelegt hat		X	sofern kein eigenes Interesse des Beschäftigten an den Aufwendungen besteht
	Zahlung von Beträgen, die der Beschäftigte vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben		X	dto. (vgl. auch 'Durchlaufende Gelder')
	Werbungskostenersatz durch den Arbeitgeber	X		außer bei ausdrücklicher gesetzlicher Befreiungsvorschrift

Entgeltarten	Stichwörter	Beitrags- und Nachweispflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Auslandstätigkeitsvergütung</i>	bei Erfassung der Beschäftigung durch Ausstrahlung	X		Hinweise, wann Ausstrahlung vorliegt sowie zur Auslandsunfallversicherung auf Anfrage bei der Berufsgenossenschaft
	ohne Ausstrahlung		X	
	Kaufkraftausgleich: steuerbefreiter Teil		X	vgl. Auslösungen
	Kaufkraftausgleich: steuerpflichtiger Teil	X		
<i>Auslösungen</i>	sofern steuerfrei nach den gesetzlichen Vorschriften		X	z.B. bei doppelter Haushaltsführung
<i>Außendienstpauschale</i>		X		
<i>Austrägerlöhne</i>		X		vgl. Zustellerlöhne
<i>Auszubildende</i>	Entgeltzahlung an Auszubildende bzw. Ausbildungsbeihilfen	X		
<i>Befreiende Lebensversicherung</i>	Zuschüsse des Arbeitgebers in gesetzlich zulässigem Umfang während Lohnbezug		X	
<i>Betriebliche Altersversorgung</i>				vgl. Zukunftssicherung
<i>Belohnungen</i>	des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber	X		außer bei Steuerbefreiung durch Sonderregelungen
	des Arbeitnehmers durch Berufsgenossenschaft		X	
<i>Betriebsveranstaltungen</i>	Zuwendungen des Arbeitgebers bis Freigrenze		X	
	Zuwendungen des Arbeitgebers über Freigrenze	X		gesamte Zuwendung beitragspflichtig
	bei Lohnsteuerpauschalierung		X	vgl. Sachbezüge
<i>Bewirtungen</i>	Ersatz der Aufwendungen des Arbeitnehmers für Bewirtungen von Geschäftsfreunden außerhalb der Wohnung		X	
<i>Deputate</i>	soweit als Sachbezüge steuerpflichtig	X		gegebenenfalls ist der Rabattdreibetrag zu berücksichtigen
<i>Dienstjubiläum</i>		X		in voller Höhe
<i>Direktversicherung</i>				vgl. Zukunftssicherung
<i>Dreizehntes Monatsgehalt</i>		X		ebenso weitere Monatsgehälter
<i>Durchlaufende Gelder</i>	Zahlung von Beträgen, die der Beschäftigte vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben		X	vgl. Auslagenersatz
<i>Einmalige Zuwendungen</i>	z.B. 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Gratifikationen, Tantiemen usw., soweit steuerpflichtig	X		Einmalige Zuwendungen sind dem Lohnnachweis des Jahres zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden (Zuflussprinzip). Die 'Märzklausel' gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung.
<i>Elterngeld</i>			X	(§ 3 Nr. 67 EStG)
<i>Entgeltfortzahlung</i>		X		
<i>Erfindervergütungen</i>		X		
<i>Erholungsbeihilfen</i>	soweit steuerfrei		X	
	soweit steuerpflichtig	X		
<i>Erschwerniszuschläge</i>		X		
<i>Erziehungsgeld</i>	lohnsteuerfreies Erziehungsgeld		X	vgl. Zuschüsse des Arbeitgebers

Entgeltarten	Stichwörter	Beitrags- und Nachweispflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Essenszuschüsse				vgl. Mahlzeiten
Fahrradgeld	für Dienstreisen		X	Wegstreckennachweis erforderlich
	für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit	X		soweit nicht pauschalversteuert
Fahrgeld für Arbeitsweg	individualversteuertes Fahrgeld	X		gilt auch für Sachbezüge, z.B. Job-Ticket's
	pauschalversteuertes Fahrgeld		X	
Familienzulage		X		
Fehlgeldentschädigung	bis gesetzlichem Freibetrag		X	
	bei Überschreitung des Freibetrages	X		beitragspflichtig ist nur der Anteil, welcher den Freibetrag übersteigt
Feiertagslohn		X		einschl. steuerfreie Stundenzuschläge
Feiertagszuschläge		X		einschl. steuerfreie Stundenzuschläge
Firmenjubiläum		X		in voller Höhe
Firmenwagen (geldwerter Vorteil)	Privatnutzung	X		
	Fahrten zwischen Wohnung u. Arbeitsstätte	X		soweit nicht pauschalversteuert
	Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung	X		soweit Steuerpflicht besteht und keine Pauschalversteuerung vorliegt
Fortbildungskosten	Kosten für Fort- und Weiterbildung im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers, soweit nicht lohnsteuerpflichtig		X	vgl. jedoch: Auszubildende
Freie Unterkunft und Verpflegung	Sachbezugswerte	X		vgl. Sachbezüge/Wohnungsüberlassung
Freistellung (unwiderruflich)	Zahlungen für einen Zeitraum, in welchem aufgrund <u>unwiderruflicher</u> Freistellung von der Arbeitsleistung das Beschäftigungsverhältnis nicht mehr besteht		X	schriftliche Vertragsabmachung erforderlich
Geburtsbeihilfen		X		
Gefahrenzulagen		X		
Gehaltsvorschüsse		X		
Geldstrafen	übernommene Geldstrafen, Geldbußen usw. des Arbeitnehmers	X		
Gelegenheitsgeschenke	bis gesetzlicher Freigrenze		X	
	bei Überschreitung der gesetzlichen Freigrenze	X		gesamter Betrag beitragspflichtig
	Geldgeschenke, unabhängig in welcher Höhe	X		gesamter Betrag beitragspflichtig
Geringfügige Beschäftigung	Bruttoentgelt	X		Mini-Job's, 400-Euro-Job's
	gesetzliche Arbeitgeberpauschalen für Lohnsteuer und SV-Beiträge		X	dürfen das Bruttoentgelt jedoch nicht verringern
	Bruttoentgelt im Niedriglohnbereich (Gleitzone)	X		die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung gehören zum nachweispflichtigen Bruttoentgelt
Gewinnanteile	aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses	X		vgl. Tantiemen
Gratifikationen		X		
Gruppenunfallversicherung				vgl. Unfallversicherung

Entgeltarten	Stichwörter	Beitrags- und Nachweispflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Hausgehilfin</i>	des Unternehmers mit Gesamtverdienst beitragspflichtig, wenn zu 50 vH oder mehr im gewerblichen Unternehmen beschäftigt	X		Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dann auf Gesamttätigkeit
<i>Haustrunk</i>				vgl. Deputate
<i>Heimarbeiter</i>	Entgeltzahlung an Heimarbeiter	X		
<i>Heimarbeiterzuschlag</i>	bis gesetzlicher Höchstgrenze		X	jedoch beitragspflichtig: Feiertagsgeld nach § 11 Entgeltfortzahlungsgesetz
<i>Heiratsbeihilfen</i>		X		
<i>Honorare</i>	für Leistungen im Rahmen einer Beschäftigung	X		
<i>Incentive-Reisen</i>	als Belohnung für Beschäftigte	X		auch bei Pauschalversteuerung nach § 37b EStG
<i>Internetgebühren</i>				vgl. Telekommunikation
<i>Job-Ticket</i>				vgl. Fahrgeld für Arbeitsweg
<i>Jubiläumszuwendung</i>		X		in voller Höhe
<i>Kantinenessen</i>				vgl. Mahlzeiten
<i>Kaufkraftausgleich (Aufenthalt im Ausland)</i>	steuerbefreiter Teil		X	vgl. Auslandstätigkeit
	steuerpflichtiger Teil	X		
<i>Kilometergeld</i>				vgl. Reisekosten
<i>Kindergartenzuschuss</i>	steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers zu den nachgewiesenen Aufwendungen für einen Kindergartenplatz		X	keine Gehaltsumwandlung zulässig
<i>Kinder-Krankengeld</i>	Arbeitgeberzuschuss bei Bezug von Kinder-Krankengeld		X	
<i>Kinderzuschläge</i>	Kinderzuschläge und -Zulagen aller Art	X		
<i>Kleidergeld</i>				vgl. Arbeitskleidung
<i>Kontoführungsgebühren</i>		X		
<i>Krankenbezüge</i>	Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber	X		
<i>Krankengeldzuschuss</i>				vgl. Zuschüsse des Arbeitgebers
<i>Kurzarbeit</i>	Kurzlohn (Istentgelt) für tatsächlich geleistete Arbeit	X		
	Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung		X	
	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld		X	gesetzliche Höchstgrenze ist zu beachten
<i>Laufende Bezüge</i>		X		
<i>Leistungszulage</i>		X		
<i>März-Klausel</i>				vgl. Einmalige Zuwendungen
<i>Mahlzeiten</i>	steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber	X		
	bei Pauschalversteuerung		X	
<i>Maigeld</i>		X		
<i>Mankogeld</i>				vgl. Fehlgeldentschädigung
<i>Mehrarbeitslohn</i>		X		

Entgeltarten	Stichwörter	Beitrags- und Nachweispflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Mutterschaft	Mutterschaftsgeld während Mutterschutzfrist		X	vgl. auch Zuschüsse des Arbeitgebers
	Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld in gesetzlich zulässiger Höhe		X	
	Mutterschutzlohn außerhalb Mutterschutzfrist	X		
Nachtarbeitszuschläge		X		einschl. steuerfreier Stundenzuschläge
Nachzahlung		X		
Nettolohn	ist jedoch hoch zu rechnen auf Bruttolohn	X		beitragspflichtig ist der hoch gerechnete Bruttolohn
Optionsrechte für Mitarbeiteraktien	steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil	X		
Pauschale Lohnsteuer	Pauschalsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)		X	bei Abwälzung der Pauschalsteuer auf den Beschäftigten darf sich das beitragspflichtige Bruttoentgelt als Bemessungsgrundlage nicht vermindern
Prämien		X		
Praktikanten	Zahlung von Arbeitsentgelt aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses	X		
Provisionen		X		
Rabatte	soweit steuerpflichtig	X		
Reisekosten	soweit steuerfrei		X	
	soweit steuerpflichtig	X		
	bei Pauschalversteuerung		X	
Rentner	Zahlung von Betriebsrenten/Versorgungsbezügen		X	ohne Lebensaltersbegrenzung
	Entgeltzahlung an Rentner, die zum Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen	X		
Sachbezüge	steuerpflichtige Sachbezüge und geldwerte Vorteile	X		ausgenommen Pauschalversteuerung nach § 37b EStG z.B. Intensive-Reisen, VIP-Logen, Belohnungssessen u.ä. Ausnahmetatbestände sind zu beachten
	pauschal versteuerte Sachbezüge mit festen Pauschsteuersätzen		X	
	nach § 37b EStG pauschalversteuerte Sachbezüge	X		
	pauschal versteuert mit besonders ermittelten Pauschsteuersatz (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	X		
Schichtlohnzulage		X		
Schmutzzulage		X		
Schüler	Entgelt aus Beschäftigung, auch aus geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung	X		
Sonntagszuschläge		X		einschl. steuerfreier Stundenzuschläge
Sonstige Bezüge		X		vgl. Einmalige Zuwendungen
Spenden	Arbeitnehmerspenden bei Naturkatastrophen aus Arbeitsentgelt einschl. Wertguthaben, soweit steuerfrei		X	§ 1 Abs. 1 Nr. 11 SvEV
Sterbegeld			X	

Entgeltarten	Stichwörter	Beitrags- und Nachweispflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
Steuerfreibeträge		X		auf Lohnsteuerkarte eingetragene persönliche Freibeträge dürfen das beitragspflichtige Entgelt nicht mindern
Streikgeld			X	
Studenten	Zahlung von Arbeitsentgelt aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses	X		
Tantiemen	Zahlung an Arbeitnehmer (gleich ob laufender Arbeitslohn oder Einmalbezug)	X		vgl. Gewinnanteile
Telekommunikation	Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten, soweit steuerfrei		X	§ 3 Nr. 45 EStG
	steuerpflichtige Erstattungsbeiträge	X		
Trennungsentschädigung				vgl. Auslösung
Trinkgelder	soweit steuerpflichtig	X		
Überstundenvergütung		X		
Umzugskosten	soweit steuerfrei		X	
Unfallverhütungsprämien	als Belohnung der Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers		X	
		X		
Unfallversicherung	kein Arbeitnehmer-Rechtsanspruch gegenüber Versicherung		X	
	mit Arbeitnehmer-Rechtsanspruch gegenüber Versicherung	X		beitragsfrei sind jedoch Anteile, die das Unfallrisiko bei Dienstreisen abdecken (Aufteilungsmöglichkeit); werden Versicherungsbeiträge pauschal lohnversteuert, besteht keine Beitragspflicht
Urlaub	Urlaubsabgeltung	X		
	Urlaubsentgelt	X		
	Urlaubsgeld	X		
Verbesserungsvorschläge		X		
Verletztengeld	aus gesetzlicher Unfallversicherung		X	vgl. auch Zuschüsse des Arbeitgebers
Vermögensbeteiligungen	soweit steuerfrei		X	
Vermögenswirksame Leistungen	vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers	X		
Versorgungsbezüge			X	
Vorruhestandsgeld			X	
Wechselschichtzulage		X		
Weihnachtsgeld		X		vgl. Einmalige Zuwendung/Sonstige Bezüge
Werbungskostenersatz		X		ausgenommen bei ausdrücklicher gesetzlicher Befreiungsvorschrift
Werkzeuggeld	soweit steuerfrei		X	§ 3 Nr. 30 EStG

Entgeltarten	Stichwörter	Beitrags- und Nachweispflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Wertguthaben (§ 7b SGB IV)</i>	Wertguthaben, welche ab 01.01.2010 eingebracht werden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen)	X		Anwendung des Entstehungsprinzips (§§ 22 Abs.1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII); Auszahlungen in der Freizeitphase sind damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig
	Wertguthaben, welche bis 31.12.2009 eingebracht wurden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen)	X		nachzuweisen im Zeitpunkt der Auszahlung (Freizeitphase) mit Lohnnachweisen/DEÜV-Meldungen; anzuwenden ist die Gefahrklasse, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte
	Übertragung von Wertguthaben aus Zeiträumen vor 01.01.2010 auf neuen Arbeitgeber oder Deutsche Rentenversicherung Bund	X		die Übertragung entspricht in der gesetzlichen Unfallversicherung einer Auszahlung; nachzuweisen mit nächstem Lohnnachweis/DEÜV-Meldung; anzuwenden ist die Gefahrklasse, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte
<i>Wohnungsüberlassung</i>	steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus unentgeltlicher oder verbilligter Wohnraumüberlassung	X		
<i>Zehrgeld</i>	sofern nicht als steuerfreie Reisekosten gezahlt	X		
<i>Zinersparnisse</i>	aus zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen, soweit steuerpflichtig	X		
<i>Zukunftssicherung (Direktzusage)</i>	Leistung des Arbeitgebers		X	
	Entgeltumwandlung bis max. 4 % der RV-BBG		X	
<i>Zukunftssicherung (Unterstützungskasse)</i>	Leistung des Arbeitgebers		X	
	Entgeltumwandlung bis max. 4 % der RV-BBG		X	
<i>Zukunftssicherung (Direktversicherung)</i>	ab 01.01.2005: steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis max. 4 % der RV-BBG		X	Entgeltumwandlung einmaliger oder laufender Bezüge (§ 3 Nr. 63 EStG)
	übersteigende Beiträge	X		auch innerhalb des steuerfreien Höchstbetrages von 1.800 € (§1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 S vEV; §3 Nr.63 EStG)
	Altverträge bzw. Regelung bis 31.12.2004: pauschalversteuerte Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen		X	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG
	pauschalversteuerte Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge	X		Pauschalversteuerung nach § 40b EStG (ausgenommen besondere Regelungen für Altverträge bis 31.12.1980)

Entgeltarten	Stichwörter	Beitrags- und Nachweispflicht		Bemerkungen
		ja	nein	
<i>Zukunftssicherung (Pensionskasse)</i>	ab 01.01.2005: steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis max. 4 % der RV-BBG		X	§ 3 Nr. 63 EStG
	übersteigende Beiträge	X		auch innerhalb des steuerfreien Höchstbetrages von 1.800 € (§1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV; §3 Nr.63 EStG)
	sowie zusätzlich aus Altverträgen vor 01.01.2005 pauschalversteuerte Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen		X	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG
	pauschalversteuerte Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge	X		Pauschalversteuerung nach § 40b EStG
<i>Zukunftssicherung (Pensionsfonds)</i>	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis max. 4 % der RV-BBG		X	§ 3 Nr. 63 EStG
	übersteigende Beiträge	X		auch innerhalb des steuerfreien Höchstbetrages von 1.800 € (§1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV; §3 Nr.63 EStG)
<i>Zukunftssicherung (Zusatzversorgungskasse)</i>	beitragspflichtiger Hinzurechnungsbetrag	X		pauschalversteuerte Beiträge an Zusatzversorgungskassen gemäß § 40 b EStG (§ 1 Abs. 1 Satz 2 u. 3 SvEV)
	pauschalversteuerter Beitrag		X	
<i>Zulagen</i>	steuerpflichtige Zulagen zum Arbeitslohn	X		vgl. Erschwerniszuschläge Familienzulagen Feiertagszuschläge Kinderzuschläge Nachtarbeitszuschläge Schichtlohnzulagen Schmutzzulagen Sonntagszuschläge Wechselschichtzulagen
<i>Zuschüsse des Arbeitgebers</i>	Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder während einer Elternzeit weiter erzielt werden.		X	gemäß § 23c SGB IV (die Einnahmen dürfen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt - § 47 SGB V - nicht übersteigen)
<i>Zustellerlöhne</i>	Zahlungen an Zustellern von Zeitungen, Zeitschriften, Werbezettel, Prospekten usw., gleich, in welcher Form vom Arbeitgeber ausbezahlt oder ob vom Zusteller einbehalten	X		vgl. Geringfügige Beschäftigung